

Prüffristen-Übersicht

Geräte, Fahrzeuge, Leitern, Elektrogeräte und Schutzausrüstung in einer Liste – mit letzter und nächster Prüfung. Orientierung zu Fristen auf Seite 2.

BEREICH (HALLE, FAHRZEUG, KOLONNE)	VERANTWORTLICH	LISTE GEPRÜFT AM	BLATT-NR.
------------------------------------	----------------	------------------	-----------

Nr.	Inventar-Nr. / Kennzeichen	Bezeichnung (Gerät, Fahrzeug, Leiter ...)	Art*	Standort / Fahrzeug	Prüfung und Grundlage	Frist (Monate)	letzte Prüfung	Ergebnis	nächste Prüfung	Prüfer / Firma
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										

* Art: E = Elektrogerät · FI = Fehlerstrom-Schutzschalter / Baustromverteiler · L = Leiter, Tritt · A = Anschlag-/Lastaufnahmemittel · F = Fahrzeug (UVV) · HU = Hauptuntersuchung · K = Kran · P = PSA gegen Absturz · B = Feuerlöscher · S = Sonstiges

Ergebnis: i. O. / Mangel (behaben am ...) / gesperrt. Fristen und Fundstellen: Seite 2. Maßgeblich ist die Gefährdungsbeurteilung Ihres Betriebs.

Prüffristen-Übersicht

Orientierung zu typischen Prüfungen in Zimmerei und Holzbau – mit Fundstelle. Stand 03.10.2026.

Die Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet den Arbeitgeber, Art, Umfang und Fristen der Prüfungen von Arbeitsmitteln selbst zu ermitteln und festzulegen. Feste Werte gibt es nur dort, wo eine Vorschrift oder Regel sie nennt – dann steht hier, was die Quelle sagt. Sonst gilt: nach Gefährdungsbeurteilung.

Was	Frist laut Quelle	Wer prüft	Fundstelle
Arbeitsmittel allgemein (Maschinen, Werkzeuge mit Antrieb, sonstige Geräte)	Nach Gefährdungsbeurteilung: Der Arbeitgeber legt Art, Umfang und Fristen selbst fest – so, dass das Arbeitsmittel bis zur nächsten Prüfung sicher verwendet werden kann.	zur Prüfung befähigte Person	BetrSichV § 3 Abs. 6, § 14
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Geräte mit Stecker, Verlängerungen, Kabeltrommeln)	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate. Bei einer Fehlerquote unter 2 % kann die Frist verlängert werden. Maximalwerte: auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten 1 Jahr, in Büros 2 Jahre.	Elektrofachkraft; elektrotechnisch unterwiesene Person mit geeigneten Mess- und Prüfgeräten	DGUV V3 § 5, DA Tabelle 1B
Fehlerstrom-Schutzschalter in nichtstationären Anlagen (z. B. Baustromverteiler)	Prüftaste arbeitstäglich durch den Benutzer. Schutzmaßnahme mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtung: Wirksamkeit monatlich.	Benutzer; für die monatliche Prüfung Elektrofachkraft oder unterwiesene Person mit Messgerät	DGUV V3 § 5, DA Tabelle 1A
Leitern und Tritte	Zeitabstände nach den Betriebsverhältnissen (Nutzungshäufigkeit, Beanspruchung, frühere Mängel). Die Quelle empfiehlt eine mindestens jährliche Prüfung. Vor jeder Benutzung Sichtkontrolle durch den Benutzer.	vom Unternehmer festgelegte, geeignete Person	DGUV Information 208-016 Abschn. 6
Anschlag- und Lastaufnahmemittel (Rundschlingen, Hebebänder, Ketten, Schäkkel)	Längstens alle 12 Monate; bei häufigem Einsatz, Verschleiß oder Korrosion kürzer. Rundstahlketten zusätzlich längstens alle 3 Jahre Rissprüfung.	zur Prüfung befähigte Person	DGUV Regel 109-017 Nr. 8.2
Fahrzeuge – Prüfung nach Unfallverhütungsvorschrift („UVV“)	Bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, auf betriebssicheren Zustand. Ergebnis schriftlich festhalten.	Sachkundiger	DGUV Vorschrift 70 § 57
Fahrzeuge – Hauptuntersuchung (HU)	Pkw: erste HU nach 36 Monaten, danach alle 24 Monate. Kfz zur Güterbeförderung bis 3,5 t: 24 Monate; über 3,5 bis 7,5 t: 12 Monate; über 7,5 t zusätzlich Sicherheitsprüfungen. Anhänger über 0,75 bis 3,5 t: 24 Monate; über 3,5 bis 10 t: 12 Monate.	amtlich anerkannte Prüforganisation	StVZO Anlage VIII Nr. 2.1
Krane, auch Lkw-Ladekrane	Mindestens jährlich. Lkw-Ladekrane über 300 kNm Lastmoment oder über 15 m Ausleger zusätzlich mindestens alle 4 Betriebsjahre, im 13. Betriebsjahr und danach jährlich durch Prüfsachverständigen. Aufzeichnungen über die gesamte Verwendungsdauer aufbewahren.	zur Prüfung befähigte Person; Prüfsachverständiger	BetrSichV Anhang 3 Abschn. 1
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Auffanggurte, Verbindungsmittel)	Nach Bedarf, mindestens alle 12 Monate, auf einwandfreien Zustand.	sachkundige Person	DGUV Regel 112-198 Nr. 10.3.2
Feuerlöscher	Wartung alle zwei Jahre. Längere Fristen nur, wenn der Hersteller sie zulässt; kürzere Herstellerfristen gelten. Bei mobilem Einsatz können kürzere Abstände nötig sein.	Fachkundiger (z. B. Sachkundiger nach DIN 14406-4)	ASR A2.2 Nr. 7.4.2

- Das Ergebnis jeder Prüfung aufzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahren; elektronisch ist zulässig (BetrSichV § 14 Abs. 7).
- Werden Arbeitsmittel an wechselnden Orten verwendet, gehört ein Nachweis der letzten Prüfung an den Einsatzort (BetrSichV § 14 Abs. 7).
- Wo die Quelle keine feste Frist nennt, steht hier „nach Gefährdungsbeurteilung“. Weichen Sie von einem Richtwert ab, begründen Sie das in der Gefährdungsbeurteilung.

Ersetzt keine Fachberatung. Diese Übersicht ist eine Auswahl, nicht vollständig und gibt den Stand vom 03.10.2026 wieder. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Vorschriften, Herstellerangaben und Ihre Gefährdungsbeurteilung. Fragen Sie im Zweifel Ihre Berufsgenossenschaft oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit.

QUELLEN (ABGERUFEN AM 03.10.2026)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Gefährdungsbeurteilung – https://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/_3.html
 BetrSichV, § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln – https://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/_14.html
 BetrSichV, Anhang 3 Abschnitt 1 Krane – https://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/anhang_3.html
 DGUV Vorschrift 3, § 5 mit Durchführungsanweisungen (Tabellen 1A und 1B) – https://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb/daten/dguv/3/5.htm
 DGUV Information 208-016 Die Verwendung von Leitern und Tritten, Abschnitt 6 – https://vorschriften.bgn-branchenwissen.de/daten/dguv/208_016/6.htm
 DGUV Regel 109-017 Lastaufnahme- und Anschlagmittel im Hebezeugbetrieb, Kap. 8 – https://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb/daten/dguv/109_017/8.htm
 DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, § 57 Prüfung – https://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb/daten/dguv/70/57.htm
 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Anlage VIII Nr. 2.1 – https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/anlage_viii.html
 DGUV Regel 112-198 PSA gegen Absturz, Nr. 10.3.2 – https://www.bgbau-medien.de/handlungshilfen_gb/daten/dguv/112_198/10.htm
 Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände, Nr. 7.4.2 – <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A2-2>